

Future or Funeral?

The Dual System at a Crossroads: Defining Legislative Standards for the Survivability of Public Service Media

Das duale System im Rundfunk: Was kann/soll Europa tun?

Keynote Doris Pack, Vorsitzende Kulturausschuss Europaparlament

Das Thema der heutigen Konferenz klingt dramatisch und es ist gewiss nicht übertrieben, sich Sorgen zum Zustand der dualen Rundfunkordnung und insbesondere des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu machen, vor allem in Osteuropa. Der Titel meiner Keynote macht deutlich, dass es hier inzwischen um ein gemeinsames Anliegen aller Europäer geht, bzw. an dem alle Europäer irgendwie beteiligt sind. Auch Brüssel (EU) und Strassburg (Europarat) haben die duale Rundfunkordnung über die gemeinsame Anerkennung von Prinzipien und Teilharmonisierungen entscheidend gestärkt. Dies kann den Eindruck erwecken, Europa hätte in Rundfunkfragen entscheidende originäre Kompetenzen, was nicht der Fall ist. Es sei gleich am Anfang gesagt: die ordnungspolitische Situation ist komplex, die Lösungsfindung für Probleme auch. Was da an Miteinander und manchmal auch Gegeneinander entstanden ist, ist auch für Insider nicht immer leicht zu verstehen. Kaum ein Bereich ist gleichzeitig so sehr von Subsidiarität und exklusiven Regulierungskompetenzen geprägt wie der Rundfunk. Kaum ein ordnungspolitischer Bereich spiegelt in derart vielfältiger Weise kulturelle, politische, rechtliche Traditionen und Sensibilitäten sowie wirtschaftliche Realitäten wider. In kaum einem Bereich gibt es aufgrund der Neben- und Miteinanders exklusiver und geteilter Kompetenzen, die in Konkurrenz zueinander stehen können, so viele „Grauzonen“. Während die Mitgliedstaaten auf der Ebene des Europarates in zahlreichen Empfehlungen – also eher Leitlinien mit Best Practice-Charakter – alle Ingredienzen eines pluralimussichernden Regelwerks geschaffen haben, ist nichts davon EU-rechtlich einklagbar. Dies würde nämlich gegen das Subsidiaritätsprinzip verstossen, der absoluten Grundlage der Kultur- und Medienpolitik in der EU, die immer wieder den Spagat zwischen den Erfordernissen der Kulturhoheit der Mitgliedstaaten und den Erfordernissen des Binnenmarkts und des EU-Wettbewerbsrechts schaffen muss. Und es ist auch nicht in allen Mitgliedstaaten so wie etwa in Deutschland, wo der öffentlich-rechtliche Rundfunk - allgemein „PSB“ im EU-Jargon – verfassungsrechtlich abgesichert ist. Kein Wunder also, dass auch denen, die nach Europa rufen, ist nicht immer klar ist, was Europa hier genau tun soll, kann, darf.

Dennoch ist das institutionelle Europa heute unbestritten ein wichtiger Akteur bei der Gestaltung der europäischen Medienpolitik und der Medienpolitik in den Mitgliedstaaten. Meistens ergab es sich aus den Verpflichtungen der Verträge in Hinblick auf den Binnenmarkt, manchmal geschah es auf Wunsch der Mitgliedstaaten selbst, mal lud sich die EU-Kommission nach Ansicht vieler via GD Wettbewerb ungeladen ein...auch Letztere konnte die Initiative aber stets nur aufgrund von Beschwerden ergreifen, die gegen den PSB eingebracht wurden, was gerne übersehen wird. Diese Beschwerden waren mit eine Konsequenz des Wettbewerbs im Rundfunksektor, der von den Mitgliedstaaten gewollt und von ihnen seit den fünfziger und vor allem den achtziger Jahren eingeführt wurde; sie liegen aber bereits in der Doppelnatur des Rundfunks als Kultur- und Wirtschaftsgut begründet.

Das Amsterdamer Protokoll zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Europa drückt sehr gut aus, was als typischster Kompromiss in Sachen Zuständigkeiten bezeichnet werden könnte. Erst wird festgestellt, dass die Organisations- und Finanzierungsmodi des PSB (Public Service Broadcasting) Sache der Mitgliedstaaten sei. Dann wird gesagt, dass der PSB bei der Erfüllung seiner Aufgaben nicht den „zwischenstaatlichen Handel in der EU“ stören dürfe. Drittens heisst es dann, dass die Berücksichtigung dieser wettbewerbsrechtlichen Auflagen den PSB wiederum bei der Erfüllung seines Auftrages nicht beeinträchtigen darf. Es ist also klar, dass hier nichts definitiv ist bzw. im Einzelfall neu ausgelegt und verhandelt werden muss.

Auf den ersten Blick ebenfalls widersprüchlich: viele Prinzipien, die sich mit Meinungsfreiheit, Medienpluralismus und den Idealzustand des PSB befassen, sind Gegenstand von Beschlüssen des Europarates, deren Verbindlichkeit relativ ist und finden erst langsam und indirekt ihren Platz in den EU-Verträgen. Das duale Rundfunksystem gilt quasi als „acquis communautaire“ und die EU achtet sehr darauf, dass Beitrittskandidaten die Rahmenbedingungen zur Sicherung des dualen Systems auf der Grundlage der Resolutionen des Europarates garantieren. Umso paradoxer muss erscheinen, dass sie sich andererseits aber nicht befugt fühlt, auf EU-Ebene einzugreifen, in denen Missstände vermutet werden – und zwar aufgrund einer fehlenden EU-Rechtsgrundlage!

Bereits 1994 scheiterte die Kommission mit dem Versuch einer Richtlinie zu „Konzentrationen und Medienpluralismus in Europa“. Dies geschah neben technischen Fehlern aus eher „politischen“ Gründen: den Widerständen, die man sich vorstellen kann, an der Unmöglichkeit, sich auf vergleichbare Parameter zu einigen sowie am Subsidiaritätsproblem. Vieles deutet darauf hin, dass ein solcher oder ähnlicher Entwurf heute wieder scheitern würde. Auch im Europaparlament teilen viele diese Ansicht. Andere meinen wiederum, dass wenn die EU-Kommission eine Rechtsgrundlage finden wollte, sie dies auch könnte.

Grundsätzlich bleibt eine Frage aber voll berechtigt: wollen wir überhaupt, dass die EU hier primäre Kompetenzen erhält? Sind die Mitgliedstaaten dazu bereit? Sind die rechts- und ordnungspolitischen Bedingungen gegeben? Tatsache ist, dass Europa zwar auch im Medienbereich Grundrechte garantiert, festigt und generalisiert, aber nur auf der Grundlage der Vorgaben der Mitgliedstaaten. Den Mitgliedstaaten obliegt auch die Implementierung der Europaratsempfehlungen. Dies bedeutet, dass es in der Feinabstimmung 27 Realitäten eines Prinzips geben kann. Dies gehört, wenn man so will, zu unseren „gewollten“ Widersprüchen, zur Komplexität des gesamteuropäischen Rechtssystems.

Was zeichnet das Fernsehen in Europa aus? Ein Blick in die USA zeigt schon einen eklatanten Unterschied: Obwohl die Amerikaner auch im TV-Bereich immer noch Meisterwerke herstellen, die auch jeder haben will, ist Fernsehen in den USA im Free TV insgesamt eine grässliche Erfahrung. Der Grund ist die totale Vermarktung. Während wir auch bei der Werbung um ein Gleichgewicht besorgt sind, handelt es sich beim US-Fernsehen eher um eine „Dauerwerbesendung mit Programmunterbrechung“. Es gibt also einen signifikanten Unterschied bei der Auffassung über die Bedeutung des Programms und die gesellschaftliche Rolle der „Gesamtveranstaltung Fernsehen“. Dies drückt sich auch in der Finanzierung des Fernsehens aus. Von Anfang an überliess man in den USA die Hauptverantwortung der Finanzierung gerne den Waschpulverherstellern, also dem Markt. In Europa gab es anfangs eine mehrheitlich öffentliche Finanzierung, weil man die Kommunikationsordnung hier nicht von der Volatilität von Märkten abhängig machen wollte. Zugegebenermassen ging es bei diesem europäischen Modell auch um Kontrolle, die im Osten im System verwurzelt war, aber auch im Westen die hohe Politik immer wieder in Versuchung brachte. Die verschiedenen Ansätze belegen jedoch ein Mal mehr die grundsätzlich verschiedenen Ansätze von Öffentlichkeit, Meinungsbildung und der Art und Weise, wie soziale Kohäsion erzielt wird. Dementsprechend gibt es also ein „Europäisches Regulierungsmodell“, das von den nationalen Mediengesetzen, der EU-Regulierung, dem Europarat und den Rechtsprechungen des EuGH und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gefestigt worden ist.

Was macht die Besonderheit des „Europäisches Regulierungsmodells“ aus, dass im Rundfunkbereich im dualen System seinen Ausdruck findet? Es sind vor allem zwei Faktoren.

Erstens: Die fundamentale Überzeugung, dass die Medien integraler Bestandteil der demokratischen Ordnung und der Menschenrechte sind. Ich zitiere im Original Artikel 11 der Allgemeinen Erklärung für Menschenrechte von 1789:

"La libre communication des pensées et des opinions est un des droits les plus précieux de l'Homme: tout Citoyen peut donc parler, écrire, imprimer librement, sauf à répondre de l'abus de cette liberté, dans les cas déterminés par la Loi"

Dieser Artikel ist so zeitlos, dass er kürzlich vom Französischen Verfassungsgericht angewandt wurde, um im Kontext der Regulierung der Internetsperren richtig zu stellen, dass diese Freiheit auch auf die Internet-Anwendung findet.

Die Interpretierung dieser Grundfreiheit bezieht sich auch ausdrücklich auf den Zugang. Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Charta der Grundrechte geben diesem Recht auch eine klare europäische Dimension. Artikel 11 der Charta – fortan Bestandteil des EU-Vertrags für die meisten Mitgliedstaaten – besagt: *„Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben“*.

Zweitens: das gemischte bzw. duale System. Es verwundert also nicht, dass aufgrund des soeben Gesagten dem Rundfunk – der Hauptinformationsquelle der Bevölkerung – eine besondere Bedeutung für die Wahrung und Förderung der Grundfreiheiten und der Demokratie, inkl. des sozialen Zusammenhalts, beigemessen wird. Deshalb überlässt man die Regelung des Rundfunks in Europa auch nicht dem Markt alleine, deshalb auch die relativ strengen Auflagen auch für den kommerziellen Rundfunk in den meisten Mitgliedstaaten der Union. Wir überlassen aber auch dem PSB nicht ipso facto eine Führungsrolle. Denn es ist derselbe Ansatz, der in der Existenz des kommerziellen Rundfunks eine ausgleichende Kraft für die Garantie dafür sieht, dass der Staat, bei aller garantierter Staatsferne, keinen ungebührlichen Einfluss ausübt. Es ist das Credo fast aller Medienpolitiker in Europa, dass das Mischsystem von öffentlich-rechtlicher und privater Organisation die Medienvielfalt festigen und weiterentwickeln hilft. Dazu gehört ein starker, gut finanzierter und entwicklungsfähiger PSB, der, anders als z.B. in den USA, nicht dafür da ist, das zu tun, was die Privaten nicht tun wollen. Summa summarum ist das duale System als Stütze der Meinungsvielfalt gedacht, zur Verhinderung von Exzessen der Marktes wie der staatlichen Einflussnahme.

Ich spreche heute in meiner Funktion des Kulturausschusses des EP zu Ihnen, eines Ausschusses, der bei aller schwieriger Gratwanderung als federführender Ausschuss für Medienpolitik in Zusammenarbeit mit Kommission und Mitgliedstaaten in den letzten 20 Jahren viel erreicht hat.

Oftmals wird ausserhalb Brüssels nur eine sehr verkürzte Form der EU-Aktivitäten wahrgenommen, die alles auf die Aktion der „bösen“ GD Wettbewerb reduziert, die nur darauf aus sei, den PSB zu demontieren und den Rundfunk in Europa den reinen Marktregeln zu unterwerfen. Nun bin ich nicht naiv und auch als Mitglied und Vorsitzende des Kulturausschusses erfahren genug, um zu wissen, dass die GD Wettbewerb in den letzten 15 Jahren oft ungeschickt bis arrogant und auch ideologisch argumentiert hat. Es bedurfte einer breiten politischen Debatte – in die auch wir uns einmischten, obwohl die wettbewerbsrechtlichen Prozeduren nicht dem

Miteinscheidungsverfahren unterliegen – um die GD Wettbewerb dazu zu bringen, das Prinzip der Technologieneutralität und des funktionale Auftrags des PSB zu akzeptieren. Die Erfahrung lehrt uns, dass Wachsamkeit auch in Zukunft angesagt ist, und dafür sind wir auch da. Ich muss gerechterweise aber an dieser Stelle hinzufügen, dass die GD Wettbewerb über das Fusions- und Kontrollrecht auch oft konsequent und mutig gehandelt hat, um wettbewerbs- und pluralismushemmende Strukturen zu verhindern. Auch davon lebt der Medienpluralismus in Europa.

Und nun zum Kulturausschuss konkret: Er hat sich dabei von einer bestimmten Vision europaspezifischer Regulierung leiten lassen, die immer konsequent verfolgt wurde. Unser Leitfaden war dabei, neben der Stärkung der kulturellen Komponente in einer zugegebenermaßen sehr wirtschaftsorientierten Gemeinschaft, die Stärkung eines europäischen Modells, das auch nach aussen hin verteidigt werden kann. Das historische Jahr 1989 war auch das Jahr der Verabschiedung der ersten Fernsehrichtlinie. Sie musste angenommen werden, damit grenzüberschreitendes Fernsehen stattfinden konnte. Mindeststandards – vor allem für die Rechtsaufsicht, die Werbung, den Jugendschutz und den Anteil europäischer Produktionen - waren notwendig, um den Mitgliedstaaten fortan die ungehinderte Verbreitung ausländischer Programme abverlangen zu können. Dies bedeutete auch für mein Heimatland Neuerungen und Zugeständnisse. Quotenregelungen z.B. waren dort nie besonders beliebt, weil sie als unverhältnismässiger Eingriff in die Rundfunkautonomie empfunden werden. Dies gilt auch für die kulturpolitische Quotenregelung über den Anteil europäischer Filme von mehr als 50%. Deutschland und drei weitere wofür Mitgliedstaaten mussten sie neu einführen. Auch heute schauen nur relativ weniger Bürger ausländische Programme. Trotzdem war es bereits damals ein politische Wille 1989, gewissermaßen als „fünfte Freiheit“ einen europäischen Raum auch für audiovisuelle Inhalte zu schaffen. Ausserdem hat die Schaffung dieses Binnenmarktes vielen kleineren oder spezialisierten Veranstaltern Rechtssicherheit für ihre Businessmodelle geliefert. Mein Ausschuss war schon immer überzeugt, dass die Inhalte das Entscheidende sind und nicht der Verbreitungsweg. Wie richtig wir damit angesichts des grenzenlosen Internets lagen, brauche ich nicht weiter zu vertiefen und der Erfolg der **Audiovisuellen Mediendienstrichtlinie** hat uns Recht gegeben. Wie Sie wissen, unterscheidet Die EU-Ebene ordnungspolitisch nicht zwischen PSB und Privaten: unsere Regelungen bzw. Grundregeln gelten für alle, die audiovisuelle Mediendienste anbieten, was der Logik des dualen Systems als Einheit entspricht. Wir haben uns dennoch über die Resolution des Europarates von 2007 gefreut, die das Prinzip der Technologieneutralität für den PSB ausdrücklich bekräftigt hat. Aus PSB wurde erstmals „Public Service Media“ (PSM). Dies war auch als Reaktion auf einschränkende Auslegungen der GD Wettbewerb zu verstehen, die sich trotz des Amsterdamer Protokolls, das sich angeblich auf den klassischen Rundfunk beschränkte, oft sehr provokant zum PSB-Programmauftrag äusserte. Einen besonderen Augenmerk richtete mein Ausschuss auch stets auf die globale Ebene,

deren Agenda bisher allzu oft von der Liberalisierungslogik der WTO bestimmt wurde. In der UNESCO-Konvention zum Schutz der Kulturellen Vielfalt – unter Einbeziehung des Rundfunks - sehen wir daher einen entscheidenden Meilenstein. Mit der Bekräftigung eines Rechtes auf Kulturpolitiken (im Plural!) bei gleichzeitiger Nicht-Abschottung weist die Konvention in die richtige Richtung. Es geht nicht an, dass die einzige mit dem internationalen Recht kompatible Politik von einem Land diktiert werden. Gemeint sind natürlich die USA, die auch diese Konvention nicht unterschrieben haben. Es klingt vielleicht etwas fremd, ist aber sehr konkret: das duale Rundfunkmodell muss auch global abgesichert werden. Mit den WTO-Regeln jedenfalls ist das Finanzierungsmodell des PSM in Europa nachhaltig nicht vereinbar. Der Lissabonvertrag räumt übrigens –endlich! – dem EP ein volles Mitentscheidungsrecht in Fragen der Welthandels ein.

Wir haben uns in diesen 20 Jahren also von klaren Prinzipien und Eckpunkten leiten lassen, die unseren Kompetenzen als Kulturausschuss des EP entsprechen: der Verwirklichung eines audiovisuellen Binnenmarkts unter Berücksichtigung kultur- und medienpolitischer Maximen unter grösstmöglicher Wahrung der Subsidiarität, sprich der Kulturhoheit der Mitgliedstaaten. Dies entspricht der Rechtsgrundlage in Sachen Kultur- und Medienpolitik: die EU hat keine originären Kompetenzen in diesen Bereichen, sondern führt, wenn nötig koordinierend, die Politiken der Mitgliedstaaten fort, wenn diese es wünschen.

Diese an sich klare Regelung löst natürlich nicht ipso facto die teilweise problematische Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts, die wohlbemerkt nicht der Mitentscheidung des EP unterliegt.

Ein Blick auf die Rundfunklandschaften Europa offenbart, dass wir von dem Idealzustand eines ausgeglichenen, auf zwei gleich starken Säulen aufbauenden dualen Rundfunksystems oft weit entfernt sind. Der Unterschied zwischen der „constitution écrite“ und der „constitution réelle“ ist hier oft besonders gross, bzw. ergibt sich Letztere nicht automatisch aus der Ersten.

Wie ich eingangs feststellte, hat man sich in Europa – in Brüssel EU-rechtlich, in Strassburg mehr normativ - schon auf vieles einigen können. Je mehr man darüber nachdenkt, stellt man fest, dass gesetzliche Regelungen nicht alles sind. Stimmt denn in Europa in punkto Medienregulierung und Pluralismussicherung nicht alles auf dem Papier? Ist dort in Ost und West nicht alles „europaratskonform“? Das Problem steckt in der Tat meist in der Umsetzung, in den Feinmechanismen der Apparate, in der politischen Kultur, in der Finanzierung – und den wichtigen begleitenden Gesetzen wie etwa zum Gesellschafts- und Steuerrecht.

Ich möchte hier mit einem falschen Eindruck aufräumen, bevor er überhaupt auftaucht: ich sage nicht, dass es in punkto Rundfunklandschaft ein erwachsenes, sauberes, Westeuropa des perfekten dualen Systems gibt und ein rückständiges Osteuropa, das nichts kapiert hätte. Wer genau hinschaut und nicht blind ist, weiss,

dass auch in den gestandenen Demokratien des Westens der Kampf um ein ausgewogenes duales System und einen unabhängigen öffentlichen Rundfunk ein täglicher ist! Die Versuchungen der politischen Einflussnahme sind vielfach und in zahlreichen westeuropäischen Ländern hat sich die Situation in letzter Zeit eher verschlimmert als verbessert, z.B. durch die Abschaffung von Rundfunkgebühren und der grösseren Abhängigkeit von direkter staatlicher Finanzierung. Und was die Umsetzung der pluralismussichernden Empfehlungen des Europarates angeht, nehmen es die westlichen Mitglieder mit Schnelligkeit und Detailtreue auch nicht immer sehr genau.

Trotzdem: die Situation in den neuen Mitgliedstaaten der Union ist besorgniserregend und sie erfüllt uns europäische Medienpolitiker mit Sorge.

Ich sage das hier ganz offen. Ich weiss, dass in diesem Kontext auch die Frage gestellt wird, ob nicht gegen europäische Normen verstossen wird und ob nicht auf dieser Ebene etwas geschehen könne.

Was tun, was soll Europa tun, wenn, so lese ich, durch unzureichende Finanzierung versucht wird, den PSB klein zu halten? Was tun, wenn, lese ich ebenfalls, private Medien immer enger an bestimmte machtvolle Wirtschaftsinteressen geknüpft sind bzw. die Geldquellen dieser Medien unklaren Ursprungs sind?

Wenn das, was ich lese so stimmt, und es wird mir von kompetenter Seite bestätigt, dann stelle ich fest, dass die Verantwortlichen oftmals sich nicht an die Leitlinien des Europarates zur Organisation des PSB halten, die seit 1996 entwickelt wurden und auch für die neuen Mitglieder gelten. Eigentlich ist diesen Leitlinien nichts hinzuzufügen, so klar sind sie. Ich gebe hier verkürzt und frei formuliert die Wichtigsten wider:

- Die Unabhängigkeit bzw. die Staatsferne des PSB muss in punkto Organisation, Kontrolle und Finanzierung effektiv garantiert werden, um den Anforderungen von Artikel 10 der Menschenrechtskonvention zur Meinungsfreiheit zu entsprechen.
- Die Finanzierung betreffend bedeutet dies, dass diese ausreichend sein muss, um die zur Wahrung der Unabhängigkeit des PSB zu garantieren.
- Die Finanzierung muss ausserdem transparenten Regeln unterworfen sein und langfristige und nachhaltige Planung ermöglichen.

Warum tun sich so viele Regierungen im östlichen Europa anscheinend so schwer damit, aus ihrem PSB eine Agora der öffentlichen Meinungsbildung und eine Speerspitze der nationalen Identität und Qualitätsproduktion zu machen? Ich weiss es nicht, wundere mich aber, zumal es sich bei einigen dieser Märkte um so kleine handelt, dass es auf ihnen auch nationalen kommerziellen Unternehmen nicht leicht fällt, sich zu refinanzieren. Wer soll denn die Herstellung von Qualitätsfilmen

nationaler Produktion sicher stellen? Und wenn unter dem Eindruck gehandelt wird, der PSB sei doch nur ein Überbleibsel alter Staatsfernsehstrukturen, kann ich nur sagen: die Zeiten haben sich geändert, sehen Sie in Ihrem PSB etwas anderes, bauen Sie ihn so um, dass sie mit ihm keine Probleme mehr haben. Die zahlreichen hervorragenden Fachmänner und Fachfrauen Ihrer Anstalten werden es Ihnen danken und Ihre Gesellschaft nachhaltig davon profitieren! Und sollten Sie die Unabhängigkeit Ihrer PSB sowie Kritik und aufsässige Journalisten fürchten, kann ich nur sagen: die Demokratie lebt davon und Maggie Thatcher hasste die BBC auch!

Man mag bedauern, dass es kein EU-rechtliches Druckmittel zur Durchsetzung eines dualen Systems gibt. Tatsache ist aber auch, dass ein solches Mittel mit der aktuellen Rechtslage und der im Vertrag verankerten Subsidiarität nicht vereinbar wäre. Die Medienpolitik in Europa ist eben nicht wie eine Pyramide aufgebaut, an deren Spitze als oberste Instanz die EU steht. Ganz im Gegenteil: diese Pyramide beruht ganz logisch auf ihrem Fundament, bestehend aus den Mitgliedstaaten und ihrer Diversität.

Andererseits muss bemerkt werden, dass die EU Medienpolitik, die entsprechenden Regelungen und Rechtsprechungen noch sehr jung sind. Hier wird sich über die Zeit sehr wahrscheinlich noch Einiges weiterentwickeln. Der Vertrag von Lissabon bedeutet einen weiteren, behutsamen Schritt der EU zu einer Wirtschafts- und Wertegemeinschaft. Artikel 11 der Grundrechtecharta erwähnte ich bereits. Artikel 2 zu den Grundwerten der Union zählt erstmals den Pluralismus auf, zu dem auch der Medienpluralismus gehört. Artikel 3 zu den Zielsetzungen führt die kulturelle Vielfalt auf. So ist nicht auszuschließen, dass sich Mitgliedstaaten in Zukunft zu mehr Verbindlichkeiten durchringen. Doch das wäre noch ein langer, sehr langer Weg. Unabhängig von rechtlichen und politischen Zwängen ist in jüngster Zeit aber auch ein anderes Phänomen zu beobachten zumindest in Westeuropa: dort wird inzwischen kaum ein Mediengesetz mehr ausgearbeitet, ohne auf das zu schauen, was die Nachbarländer machen. Ganze Delegationen sind dann unterwegs. Wir wollen also offensichtlich voneinander lernen und das ist eine sehr positive Entwicklung.

Ich denke, dass in medialen Demokratien wie den unseren der Umgang mit den Medien *das* Spiegelbild einer politischen Kultur bzw. Unkultur schlechthin ist. Die Medienfreiheit und der Medienpluralismus sind wie die Demokratie selbst kein Naturphänomen, sondern ein kulturelles Produkt. So ist für mich klar, dass in einem Europa der kulturellen Vielfalt eine gesunde, vitale Rundfunklandschaft auf der Grundlage der richtigen Prinzipien – und die sind gegeben – nur in den jeweiligen Mitgliedstaaten selbst generiert werden kann. Das duale System ist auch in Westeuropa nie ein statisches Endprodukt, sondern stets ein laufender Prozess gewesen. Auch hat der PSB nicht in allen Mitgliedstaaten die gleiche Absicherung wie in Deutschland. Dort ist die Existenz eines starken, unabhängigen PSB die Grundvoraussetzung für die Zulassung des privaten Rundfunks. Im Vereinigten

Königreich hat wiederum hat die BBC keine ad aeternam Garantie und muss alle 10 Jahre um die Erneuerung ihrer Rechtsgrundlage, der Royal Charter, kämpfen.

Ich will damit nicht sagen, dass sich die EU hier um etwas drückt, ganz im Gegenteil. Dass das duale System zumindest konzeptuell als *acquis communautaire* gilt und das europäische Rundfunkmodell auf der globalen Ebene von der EU-Kommission hochgehalten wird, ist in sich schon eine Errungenschaft, genauso wie die auf Europaratsebene geschaffenen Leitlinien. Das wird aber nicht reichen, um es auf Dauer zu retten und überlebensfähig zu machen. Diese Verantwortung liegt zuerst bei den Mitgliedstaaten selber – sowie bei den Akteuren und der Profession. Denn nicht nur die Mitgliedstaaten müssen sich fragen lassen, ob sie etwa dem PSB die vollen Bestands- und Entwicklungsgarantien gewähren. Auch die kommerziellen Rundfunkveranstalter müssen sich fragen lassen, ob sie mit ihren Programmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden oder in ihrem Fernsehen nur Kommerz sehen? Die Entwicklung der Nachrichtenformate der Privatsender in meinem Heimatland erfüllt mich jedenfalls mit Sorge.

Natürlich muss man sich von der Illusion freimachen, Medien könnten vollkommen frei sein von der Macht der Politik und des Geldes. Dafür sind alle Beteiligten zu menschlich, die Akteure der mediale Demokratie zu anfällig für die Selbstdarstellung, die Medien gleichzeitig zu teuer bzw. gewinnbringend. Das macht die Ernsthaftigkeit und Fragilität des Themas aber umso deutlicher!

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prinzipien sind bekannt, die Spielregeln auch. Setzen wir Sie also um, lassen Sie uns das Beste draus machen, in Eigenverantwortung und mit Blick auf das Ganze! Damit wir in Europa überall den Anspruch erheben können, eine plurale Medienordnung für elektronische Medien zu haben, die den Ansprüchen der demokratischen Meinungsbildung gerecht wird, die soziale und gesellschaftliche Kohäsion fördert sowie den Kulturen in Europa angemessen dient. Nutzen Sie die Möglichkeiten, die die Subsidiarität auf der Grundlage gemeinsamer Werte bietet – das ist ein hohes Gut! Der Kulturausschuss, das kann ich Ihnen versichern, wird sich wie bisher konsequent, der Sache dienend und parteiübergreifend für das spezifische europäische Regulierungsmodell einsetzen und dabei unbequeme Auseinandersetzungen wenn nötig nicht scheuen. Wir wissen nämlich um die Bedeutung der pluralen Medienordnung für Europa, das den oft zitierten mündigen Bürger wirklich braucht. Das dieser sich ein Bild machen kann, darin liegt in unserer medialen Gesellschaft die Verantwortung der Medien, insbesondere der elektronischen.

Ich habe mich als unparteiische Vertreterin der Kulturausschusses im EP bemüht, weder unnötig Namen von Ländern noch von Personen zu nennen und werde das

auch auf Nachfrage nicht tun, was Sie mir nachsehen werden – zumal ich sicherlich auch so gut verstanden worden bin!